

Regierungsrat des Kantons Zürich  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich

Männedorf, 3. Juli 2025

**Teilrevision der Gemeindeordnung gemäss Gegenvorschlag des Gemeinderats  
"Kompetenzverschiebung vom Gemeinderat hin zur Gemeindeversammlung bzw.  
Urnenabstimmung"**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir bitten Sie um Genehmigung der folgenden Teilrevision der Gemeindeordnung Männedorf, welche an der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 gutgeheissen wurde.

**Gegenvorschlag des Gemeinderats:**

Gemeindeordnung bisher	Gemeindeordnung teilrevidiert
<b>Art. 7 Obligatorische Urnenabstimmung, Ziffer 9</b> Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 9. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von über CHF 4'000'000,	<b>Art. 7 Obligatorische Urnenabstimmung, Ziffer 9</b> Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 9. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert <b>über CHF 2'000'000</b> ,
<b>Art. 12 Finanzbefugnisse, Ziffer 7</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 7. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert über CHF 2'000'000 bis CHF 4'000'000,	<b>Art. 12 Finanzbefugnisse, Ziffer 7</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 7. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert <b>über CHF 250'000 bis CHF 2'000'000</b> ,
<b>Art. 18 Finanzbefugnisse, Ziffer 6</b> Der Gemeinderat ist zuständig für: 6. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 2'000'000,	<b>Art. 18 Finanzbefugnisse, Ziffer 6</b> Der Gemeinderat ist zuständig für: 6. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert <b>bis CHF 250'000</b> ,
	<b>Neu</b> <b>Art. 29a Inkrafttreten der Änderungen vom 18. Mai 2025</b> Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

  
Wolfgang Annighöfer

Gemeindepräsident

  
Felix Oberhänsli  
Gemeindeschreiber

**Beilagen:**

- Rechtskraftbescheinigung
- angepasste Gemeindeordnung

Durch den Regierungsrat am 27. August 2025 mit Beschluss Nr. 840  
im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.